



KITA-BETREUUNG UNTER DREIJÄHRIGER

Den Rechtsanspruch wahrnehmen
und durchsetzen

Unser gutes Recht!

Erwerbstätige Eltern wünschen sich eine gute Betreuung für ihre Kinder. Der Staat hat die Aufgabe, Eltern dabei zu unterstützen.

Seit 2013 gibt es für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Die IG Metall hat sich für diesen Rechtsanspruch stark gemacht. Wir unterstützen Kinder und Eltern, ihr Recht wahrzunehmen, denn es fehlen nach wie vor viele Plätze. Dieser Flyer will über den Rechtsanspruch informieren und Wege aufzeigen, wie Eltern den Anspruch auf einen Platz durchsetzen können.

Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs

Auch Kinder, die älter sind als 3 Jahre, haben Anspruch auf einen Platz. Allerdings nur auf einen Platz in einem Kindergarten (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Jüngere Kinder haben einen Rechtsanspruch in einer Tageseinrichtung (Kita) oder in der Kindertagespflege (Tagesmutter und -vater) (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Im Gegensatz zu Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs haben ältere Kinder Anspruch auf einen Ganztagesplatz.

Was ist mein **Recht**?

Einen Rechtsanspruch auf einen Platz hat das Kind. Der Anspruch muss deshalb von den Eltern stellvertretend für ihr Kind geltend gemacht werden.

Es besteht ein Wahlrecht bezüglich Art und pädagogischer Ausrichtung der Einrichtung. Eltern sollten sich im Vorfeld gut informieren und ihre Präferenzen gegebenenfalls im Antrag vermerken.

Die konkreten Verfahren und Beantragungsfristen sind nicht im Gesetz geregelt. Die Fristen ab wann und bis wann ein Platz beantragt werden muss, ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.

Der Rechtsanspruch bezieht sich nicht auf einen Ganztagesplatz, sondern richtet sich nach dem „individuellen Bedarf“. In der Regel umfasst dies mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen. Längere Betreuungszeiten können aber individuell notwendig sein, wenn beispielsweise Eltern länger arbeiten oder Kinder einen höheren Förderbedarf haben. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erlischt nicht, wenn die Kommune ein Angebot macht, das nicht zu Bedarfen von Kindern und Eltern passt.

Auch in Bezug auf die Entfernung vom Wohnort gilt: Pauschal ist eine Entfernung von 30 Minuten zumutbar, es muss aber der konkrete Einzelfall geprüft werden.

Tipp: Beim Betriebsrat informieren

Betriebsrät*innen der IG Metall haben in vielen Unternehmen Erleichterungen für Eltern durchgesetzt. Dazu zählen Betriebskindergärten, Belegplätze in anderen Einrichtungen oder auch Ferienangebote für Kinder.

Checkliste – **Der Antrag**

Wie ein Platz konkret beantragt werden muss, unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. Manche haben eigene Online-Portale zur Beantragung, in anderen müssen Eltern Anträge direkt an die Einrichtungen stellen. Wichtig ist es deshalb, sich im Vorfeld zu informieren und beraten zu lassen.

Tipps:

- ▶ Beantragung des Platzes dokumentieren (Ausdrücke, Screenshots).
- ▶ Antrag frühzeitig stellen und bundesländerspezifische Besonderheiten berücksichtigen (In Berlin muss beispielsweise eine Anmeldung zwischen zwei und neun Monaten vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgt sein, in Bremen muss eine Antragsfrist von drei Monaten berücksichtigt werden).
- ▶ Zeitlichen Umfang, in dem Betreuung in Anspruch genommen werden soll, vermerken.
- ▶ Auf dem Antrag vermerken, wenn vom Wahlrecht (§ 5 Abs. 1; § 9 SGB VIII) auf Betreuung nach unterschiedlichen pädagogischen Konzepten Gebrauch gemacht werden soll.
- ▶ Auf dem Antrag vermerken, dass gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet werden, wenn kein Platz zur Verfügung gestellt wird. Mögliche Formulierung: „Bereits jetzt setze ich Sie davon in Kenntnis, dass bei fehlender fristgerechter Zuweisung eines Platzes, von der Möglichkeit der Geltendmachung von entstandenen Kosten Gebrauch gemacht wird (im Sinne der Urteile BVerwG v. 12.09.2013 – 5 C 35/12; BGH v. 20.10.2016 – III ZR 278/15, 302/15, 303/15).“

Keine Zusage für einen Platz?! Und was nun?

Die Elternzeit neigt sich dem Ende zu und Eltern wollen wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, trotzdem ist noch kein Kinderbetreuungsplatz in Sicht. Das passiert leider häufig.

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, einen Platz zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Kapazitäten zu schaffen. Dies gilt auch angesichts des vorhandenen Fachkräftemangels. Es kann deshalb sinnvoll sein, rechtliche Schritte einzuleiten.

Manchmal führt bereits die schriftliche Androhung einer Klage zu einem Platzangebot. Wird ein Platz angeboten, der nicht zu den im Antrag formulierten Bedarfen (pädagogisches Konzept, Betreuungsdauer) passt, kann Widerspruch eingelegt werden.

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 können Eltern wegen Verletzung der Amtspflicht Sekundäransprüche geltend machen, obwohl das Kind den eigentlichen Rechtsanspruch hat. Die Anzahl erfolgreicher Klagen steigt seitdem deutlich. Eltern können klagen, damit ihnen Einkommensausfälle ersetzt werden, die entstehen, weil sie nicht oder nur sehr wenig arbeiten können. Oder sie können stellvertretend für ihr Kind die Kosten für eine selbst gesuchte Einrichtung einklagen, wenn die Kommune diese nicht in vollem Umfang übernimmt.

Achtung: Wenn Eltern die Kinderbetreuung selbst organisieren, richtet sich der Rechtsanspruch nur auf ausgebildete Fachkräfte. Die Kosten für eine*n Au-Pair werden beispielsweise nicht übernommen.

Wir. Die IG Metall.

Weitere Informationen

Direkt online Mitglied werden

➔ [igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)

Finden Sie Ihre IG Metall Geschäftsstelle:

➔ [igmetall.de/vor-ort](https://www.igmetall.de/vor-ort)

Wir fördern Gleichstellung

➔ [igmetall.de/eltern](https://www.igmetall.de/eltern)

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➔ [igmetall.de/infoservice](https://www.igmetall.de/infoservice)

Sie haben noch **Fragen?**

Bei Fragen zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall oder zu anderen Fragen rund um das Thema Arbeitszeiten, sichere und gute Arbeit und gleiche Bezahlung sind wir gerne für Sie da.

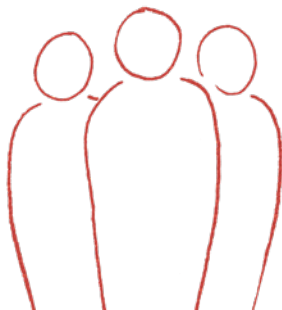
✉ vereinbarkeit@igmetall.de

Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Privatleben zum Gelingen bringen – Die IG Metall unterstützt.

Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Privatleben ist ein zentrales Anliegen der IG Metall. In der Tarifrunde der Metall- und Elektroindustrie 2018 und der Stahlindustrie 2019 hat die IG Metall das Thema Vereinbarkeit ins Zentrum gerückt. Das tarifliche Rückkehrrecht und die Ausgleichstage für Eltern und Pflegende sind Meilensteine für eine bessere Vereinbarkeit.

In vielen Betrieben haben Betriebsrät*innen der IG Metall bereits Betriebskindergärten durchgesetzt und Betriebsvereinbarungen abgeschlossen, die Beschäftigten die Vereinbarkeit erleichtern.

Wir machen Druck auf die Politik, damit der Fachkräfteausbau für Kindertageseinrichtungen vorangeht.



Gute Gründe **für** **die IG Metall**

Über 2.2 Millionen Menschen haben sich der IG Metall angeschlossen.

Die IG Metall vertritt die Interessen von allen Beschäftigten und setzt sich aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb und in der Gesellschaft ein.

- ▶ Persönliche Beratung zu allen Themen, von Arbeitsvertrag, Zeugnis und Eingruppierung bis hin zu rechtlichen Fragen wie Elterngeld, Elternzeit, Pflegezeit, Mutterschutz und Teilzeit.
- ▶ Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.
- ▶ Unterstützung bei betrieblichen Auseinandersetzungen, Schulung von Aktiven und Förderung von Netzwerken.
- ▶ Mehr Gerechtigkeit durch erfolgreiche Tarifpolitik: Wir kämpfen für faires Entgelt, bessere Arbeitszeiten und Vereinbarkeit.
- ▶ Services wie Freizeitunfallversicherung, Hilfe in außerordentlichen Notfällen und Sterbegeld
- ▶ Broschüren, Ratgeber, Seminare – unser umfassendes Informationsangebot ist für Mitglieder kostenfrei.

Gemeinsam mehr erreichen – jetzt Mitglied werden bei der IG Metall.

➔ [igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)